

Unser
Wissen
ist Ihr
Gewinn



MEHR NETTO VOM BRUTTO

Wie Sie die Arbeitnehmerzufriedenheit
steigern und was Sie beachten sollten



Steuerfreie Zuwendungen = ZUFRIEDENE Arbeitnehmer

Einmal im Jahr erinnert der Steuerzahlerbund am Steuerzahlergedenktag daran, dass für den Rest des Jahres nicht mehr für den Staat gearbeitet wird, sondern die Arbeitnehmer ihren Lohn oder ihr Gehalt nur für sich selbst und ihre Bedürfnisse nutzen können.

In den letzten Jahren fiel dieser Tag in den Juli - und somit in das 2. Halbjahr!

ALSO: Schauen Sie nicht nur zu, wie Ihre Arbeitnehmer auf diesen Tag warten!

Auch Sie können mit steuerfreien Zuwendungen etwas dafür tun, dass Ihre Belegschaft unterm Strich mehr Netto vom Brutto erhält. Glauben Sie uns: Sie können davon genauso profitieren!

In Zeiten des steigenden Fachkräftemangels spielt die Zufriedenheit am Arbeitsplatz eine große Rolle. Diese zu steigern und die Arbeitnehmer langfristig zu halten, entwickelte sich in der letzten Zeit zu einem branchenübergreifenden Wettkampf.

Wir möchten Sie bei diesem Kampf nicht allein lassen und zeigen Ihnen hier eine **Vielzahl von Angeboten, wie Sie Ihren Arbeitnehmern, zusätzlich zum Arbeitslohn, Gutes tun können.**

Diese Übersicht enthält die häufigsten Möglichkeiten - ABER diese sind häufig mit vielen Nachweispflichten verbunden und nicht jedes Angebot ist für jedes Unternehmen geeignet.

Wir beraten Sie gern, welche Umsetzungsmöglichkeit für Ihr Unternehmen die Beste ist.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Sprechen Sie uns an! Wir helfen Ihnen gern weiter.

www.lehleiter.info | kontakt@lehleiter.info | Tel: 03581 48400

INHALT



Lohnsteuer & Umsatzsteuer	Seite 4
Internetpauschale	Seite 5
Fahrten Wohnung - Erste Tätigkeitsstätte	Seite 5
Waren- und Dienstleistungsbezug	Seite 6
Erholungsbeihilfe	Seite 6
Telefonnutzung / Telefon- und EDV-Überlassung	Seite 7
Essensmarken / Restaurantschecks	Seite 8
Werkzeuggeld	Seite 8
Kinderbetreuungskosten	Seite 9
Gesundheitsförderung	Seite 9
Arbeitskleidung	Seite 10
Reisekosten	Seite 10
Betriebliche Altersvorsorge	Seite 11
Betriebsveranstaltungen	Seite 11
Kassenverlustentschädigung / Fehlgeldentschädigung	Seite 12
Aufmerksamkeiten	Seite 12
Rabattfreibetrag	Seite 12
Jobticket	Seite 13
Wohnungsüberlassung	Seite 13
E-Mobilität	Seite 14
Sachzuwendungen an GF / leitende Angestellte	Seite 15

LOHNSTEUER & UMSATZSTEUER

Die Entscheidung für eine steuerfreie Zuwendung hängt neben dem Mehrwert auch davon ab, was zusätzlich zu beachten ist.

Ist die **Umsatzsteuer** zu entrichten oder ist der **Vorsteuerabzug** möglich? Oder sollten Sie sich generell mit Ihrem zuständigen Mitarbeiter aus der **Lohnabteilung** in Verbindung setzen, um zusätzliche Details zu überprüfen? Welche Zuwendung ist **einfach** umzusetzen?

Um Ihnen auch diese Fragen zu erleichtern, verwenden wir im Folgenden untenstehende Hinweise, welche die o.g. Sachverhalte wiedergeben.

Wenn Sie aber dennoch Fragen zu den einzelnen Möglichkeiten haben, steht Ihnen unser Lohn-Team natürlich gern zur Verfügung.

LST= Lohnsteuer

SV= Sozialversicherung



Bitte melden Sie sich bei Ihrem zuständigen Lohnsachbearbeiter, wenn Sie diese Möglichkeit in Betracht ziehen.



Hier ist zusätzlich die Umsatzsteuer zu entrichten.



Unser Tipp, da einfach umsetzbar.



Für diese Zuwendung können Sie zusätzlich die Vorsteuer in der Eingangsrechnung ziehen.



Für diese Zuwendung kann die Pauschalbesteuerung für Geschenke nach § 37b EStG greifen. Bitte melden Sie sich bei Ihrem Lohn-Team.

INTERNETPAUSCHALE

Entstehen dem Arbeitnehmer Kosten für die betriebliche Nutzung seines privaten Internetanschlusses, so können diese entweder in voller Höhe der nachgewiesenen Kosten oder pauschal mit maximal 50,00 € je Mitarbeiter erstattet werden.

bei tatsächlichen Kosten: LST/SV-frei



bei Pauschale: 25 % zzgl. Soli und Kirchensteuer,
Beitragsfreiheit in der SV

Nachweise: bei tatsächlichen Kosten: Kopie der monatlichen Rechnung
bei Pauschale: einmalige schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers
Muster halten wir für Sie bereit. Bei Bedarf sprechen Sie uns gerne an.

FAHRTEN WOHNUNG - ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE

Für diese Fahrten können Sie dem Arbeitnehmer einen Fahrtkostenzuschuss zahlen. Dieser bemisst sich mit 0,30 € je gefahrenen km für die einfache Strecke (also nur einfache Entfernung). Ab dem 21. Kilometer beträgt die Pauschale 0,38 €. Diese kann für die jeweils geleisteten Arbeitstage eines Monats gezahlt werden.

Pauschalsteuer: 15% zzgl. Soli und Kirchensteuer,
Beitragsfreiheit in der SV



Nachweise: Einelnachweis für die tatsächlichen Arbeitstage des Monats

Vereinfachung: jeder Monat wird pauschal mit 15 Arbeitstagen angesetzt, Nachweis entfällt
(Die 15 Arbeitstage beziehen sich auf eine 5-Tage-Woche, dies ist bei kürzeren Arbeitswochen, bzw. Home-Office zu kürzen.)

WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSBEZUG

Sie können Ihren Mitarbeitern Gutscheine mit einem maximalen Wert von 50,00 € monatlich zur Verfügung stellen. Das häufigste Beispiel hierfür ist der Tankgutschein. Bitte beachten Sie, dass es sich um „echte“ Gutscheine handeln muss, die im Voraus zu bezahlen sind.

LST / SV:

frei

Nachweise:

Ausgabe des Gutscheins muss quittiert werden.

Bei Überschreitung
der Freigrenze
von 50,00 €



ERHOLUNGSBEIHILFE

Die Erholungsbeihilfe ist wie eine Art Urlaubsgeld zu sehen. Je nach Familienstand des Arbeitnehmers variieren die Maximalzuschüsse. Diese betragen je Arbeitnehmer jährlich 156,00 €, für dessen Ehegatten 104,00 € und je Kind 52,00 €. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern (für die Unterhaltspflicht gilt) könnte somit eine Erholungsbeihilfe von 364,00 € im Jahr erhalten.

Pauschalsteuer:

25% zzgl. Soli und Kirchensteuer, Beitragsfreiheit in der SV



Nachweise:

Zahlung der Beihilfe muss immer im Zusammenhang mit dem Urlaub des Arbeitnehmers stehen
(3 Monate vor oder nach der Auszahlung)

TELEFONNUTZUNG

Nutzt der Arbeitnehmer seinen Privatanschluss für betriebliche Telefonate, können vereinfacht 20 % der Rechnungssumme, aber maximal 20,00 € monatlich erstattet werden.

LST / SV: frei

Nachweise: Kopie der monatlichen Rechnung



TELEFON- UND EDV-ÜBERLASSUNG

Die private Nutzung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Handys oder Laptop / PCs ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Dies beinhaltet sowohl die Überlassung des Gerätes an sich als auch die anfallenden Telefon- und/oder Internetgebühren.



ESSENSMARKEN / RESTAURANTSCHECKS

Der Arbeitgeber kann Essensmarken oder Restaurantschecks an den Arbeitnehmer verteilen, die von einer Gaststätte oder vergleichbaren Annahmestellen bei der Abgabe einer Mahlzeit in Zahlung genommen werden.

Voraussetzungen:

- für jede Mahlzeit nur eine Essensmarke täglich
- Verrechnungswert maximal 7,67 € (Stand 2026)
- Essensmarken erhalten nur Arbeitnehmer, die keine Auswärtstätigkeit ausüben
- pro Arbeitnehmer maximal 15 Essensmarken monatlich



Um eine Steuer- und Beitragsfreiheit zu erreichen, muss der Arbeitnehmer mindestens den aktuellen Sachbezugswert für Essen (derzeit 4,57 €) zuzahlen.

Nachweise:

Abrechnungen der Annahmestellen, aus denen sich ergeben muss, wie viele Essensmarken mit welchem Verrechnungswert eingelöst worden sind.

WERKZEUGGELD

Nutzt der Arbeitnehmer eigene Werkzeuge für betriebliche Zwecke, kann für die Aufwendungen eine Entschädigung gezahlt werden.

Als Werkzeuge gelten nur Handwerkzeuge (von Hand geführte Werkzeuge wie Hammer, Säge, aber auch Maschinenwerkzeuge wie Fräsen und Bohrer).

Erstattet werden können bestimmte Höchstbeträge bzw. Pauschalen für die tatsächlichen Anschaffungskosten sowie übliche Betriebs- und Instandsetzungskosten.

LST / SV: frei



KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung **nicht schulpflichtiger** Kinder der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei, soweit der Arbeitgeber diese Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt. Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes.

Nachweise:

Kosten- und Zahlungsnachweis



GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung sind bis zu einem Betrag von 600,00 € jährlich je Arbeitnehmer steuerfrei.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahme auf Grundlage der gesundheitsfachlichen Bewertung der Krankenkassen erfolgt. Hierzu gehören:

- Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates
- Gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung
- Bewältigung von Psychosozialer Belastung, Stress
- Vorbeugung und Bewältigung von Suchtmittelkonsum

Nicht förderfähig sind allgemeine Beiträge für ein Fitness-Studio und Breitensport (z.B. Fußballclub).

Nachweise:

Rechnungen sind über die Buchhaltung abzurechnen.

Bei Überschreitung
des Freibetrages
von 600,00 €.



ARBEITSKLEIDUNG

Die unentgeltliche Überlassung von typischer Berufskleidung sowie deren Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sind steuerfrei.

Eine Barabgeltung an Stelle einer unentgeltlichen Überlassung ist grundsätzlich steuerpflichtig.

Aufwendungen für die Reinigung der unentgeltlich überlassenen Berufsbekleidung sind als Auslagenersatz steuer- und beitragsfrei.

Nachweise: Rechnung



REISEKOSTEN

Befindet sich der Arbeitnehmer auf Dienstreise, können Verpflegungsmehraufwendungen, Fahrtkosten und Reisenebenkosten (z.B. Übernachtungskosten, Parkgebühren) erstattet werden.

Ausführliche Informationen erhalten Sie durch Ihren L+P Sachbearbeiter.

Muster für die Abrechnung von Reisekosten halten wir für Sie bereit. Bei Bedarf sprechen Sie uns gerne an.



BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE

Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung bleiben bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei (2026: steuerfrei 8.112 €/KJ bzw. 676 €/Monat, SV 4.056 €/KJ bzw. 338 €/Monat), wenn sie zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung verwendet werden und die zugesagten Leistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans ausgezahlt werden (gilt nicht für Einmalkapitalauszahlungen). Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer noch einen Arbeitgeberzuschuss von 15 % zu den eigenen Beiträgen.

Pauschalsteuer: nur bei Altverträgen

Nachweise: Police, evtl. Vereinbarung zur Entgeltumwandlung

BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, wie z. B. Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge, Sommerfeste.

Voraussetzungen:

- Teilnahme muss allen Arbeitnehmern des Betriebes oder einer Abteilung offen stehen
- Freibetrag pro Arbeitnehmer betragen je Veranstaltung max. 110,00 € (inkl. USt)
- max. zwei Veranstaltungen pro Jahr

Pauschalsteuer:

- ist eine der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt
- 25 % zzgl. Soli und Kirchensteuer, Beitragsfreiheit in der SV

Nachweise:

Rechnungen, sind über die Buchhaltung abzurechnen.



Bei Überschreitung des
Freibetrages von 110,00 €
ist für den übersteigenden
Teil Pauschalierung möglich.



KASSENVERLUSTENTSCHÄDIGUNG / FEHLGELDENTSCHÄDIGUNG

Arbeitnehmer, die mit der Kassenführung oder im Zähldienst beschäftigt sind, dürfen monatlich bis zu 16,00 € steuerfrei und beitragsfrei erhalten.



AUFLISTUNG

Für besondere Anlässe (Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes usw.) kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Sachzuwendung in Höhe von 60,00 € einschließlich Umsatzsteuer steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen. Dies können z. B. Blumen, Bücher oder Sachgutscheine sein.

Ebenfalls bis zu 60,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei ist die Hingabe eines Arbeitsessens anlässlich oder während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung).

RABATTFREIBETRAG

Soweit dem Arbeitnehmer Wirtschaftsgüter unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden, entsteht grundsätzlich ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Es gibt jedoch eine Ausnahme für Wirtschaftsgüter, die der Arbeitgeber selbst produziert, mit denen er handelt oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber unmittelbar anbietet. Für diese Fälle gibt es einen Freibetrag von 1.080,00 € jährlich.

LST / SV: frei

Nachweise:

Verkauf oder unentgeltliche Überlassung von Waren oder Dienstleistungen an Arbeitnehmer sind über die Buchhaltung kenntlich zu machen.



Bei Überschreitung des Freibetrags von 1.080,00 €.



JOBTICKET

Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) an Arbeitnehmer, die für ihre Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel nutzen, sind steuerfrei.

Die Steuerfreiheit kommt nur infrage, wenn die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Dabei ist es egal, ob der Arbeitgeber das Jobticket direkt beim Verkehrsunternehmen erwirbt oder ob er dem Arbeitnehmer einen Zuschuss bezahlt.



WOHNUNGSÜBERLASSUNG

Vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnungen müssen nicht als geldwerter Vorteil versteuert werden, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als 25 € je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten beträgt.

Beispiel:

Ortsübliche Miete von 600 € abzüglich 200 € (Bewertungsabschlag 1/3) ergeben 400 €.
Zahlt der Arbeitnehmer eine Miete von 400 €, ergibt sich kein geldwerter Vorteil.



E-MOBILITÄT I

Das elektrische Aufladen eines privaten E-Bikes des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers ist (befristet bis 2030) steuerfrei. Voraussetzung ist, dass dieser geldwerte Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

E-MOBILITÄT II

Das kostenlose oder verbilligte Aufladen von Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers ist steuerfrei - ebenso wie der geldwerte Vorteil bei der Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung. Auch hier ist Voraussetzung, dass dieser geldwerte Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

E-MOBILITÄT III

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern an den Arbeitnehmer pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer zu besteuern. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer. Diese Regelung gilt sowohl für konventionelle Fahrräder als auch für E-Bikes.

E-MOBILITÄT IV

Überlassen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein betriebliches Fahrrad (sog. Pedelecs oder „normale“ Fahrräder) zur privaten Nutzung (keine Übereignung, s. E-Mobilität III.), so ist diese Überlassung steuerfrei. Die Anschaffungskosten des Fahrrades spielen dabei keine Rolle. Es fällt kein geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer an, auch wird dessen Entfernungspauschale nicht gekürzt.



SACHZUWENDUNGEN NACH §37B ESTG AN GESCHÄFTSFÜHRER UND LEITENDE ANGESTELLTE

Voraussetzungen:

- Sachzuwendungen (kein Barlohn oder nachträgliche Kostenerstattungen)
- muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden
- max. 10.000 € pro Jahr und pro Empfänger

Lohnsteuer:

30 % zzgl. pauschaler Solidaritätszuschlag und pauschale Kirchensteuer

Sozialversicherung:

Sozialversicherungspflicht bleibt grundsätzlich bestehen – außer:

- der Empfänger ist ein sozialversicherungsfreier Arbeitnehmer
- der Empfänger hat einen Verdienst über der Beitragsbemessungsgrenze (Stand 2026):
 - 5.812,50 € (Kranken- und Pflegeversicherung)
 - 8.450,00 € (Renten- und Arbeitslosenversicherung)

Hinweise für Gesellschafter-Geschäftsführer:

- für die Gewährung der Sachzuwendung muss ein Gesellschafterbeschluss sowie ein Zusatz zum Anstellungsvertrag formuliert werden
- Gesamtgehalt inkl. Sachzuwendung muss fremdüblich sein



Unser
Wissen
ist Ihr
Gewinn



LEHLEITER + PARTNER
DIE STEUERBERATER



Wenden Sie sich für mehr Informationen
oder Fragen bitte an unsere
L+P Lohn-Experten.

GÖRLITZ Emmerichstraße 51 +49 3581 4840-0

BAUTZEN An den Fleischbänken 5 +49 3591 270879-0

DRESDEN Bautzner Straße 120 +49 351 811949-0